

---

BUD / Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 1. Dezember 2025

## **Rechtliche Grundlage für Windenergieanlagen in kommunalen Baureglementen**

Antwort der Regierung vom 3. Dezember 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer dringlichen Interpellation vom 1. Dezember 2025 nach den gesetzlichen Grundlagen und den Gründen für die Beurteilung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Unzulässigkeit von Abstandsregelungen für Windenergieanlagen im kommunalen Baureglement sowie nach der Entwicklung dieser Einschätzung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit Blick auf die Initiative zum Mindestabstand von Windenergieanlagen in der politischen Gemeinde Au hat sich das AREG auf Anfrage informell zur Zulässigkeit aus raum- und planungsrechtlicher Sicht geäußert. Eine eigentliche Prüfung bzw. Vorprüfung der Initiative durch das Bau- und Umweltdepartement hat nicht stattgefunden. Grundsätzlich ist es Sache der Gemeinde, zu bestimmen, ob sie eine Abstimmung über ein kommunales Initiativbegehr zulässt oder nicht.

In einer ersten Einschätzung hat das AREG der Gemeinde mitgeteilt, dass die Vorlage wohl nicht gegen Bundesrecht verstösse, es jedoch nicht zielführend sei, auf kommunaler oder kantonaler Ebene minimale Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen zu definieren. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Umweltschutzgesetzgebung würden sicherstellen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner durch Windenergieanlagen nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Ob ein kommunales Baureglement, das Mindestabstände zu Windenergieanlagen verlangt, genehmigungsfähig sei, könne vor diesem Hintergrund nicht generell beantwortet werden; massgebend seien die konkreten Umstände im Einzelfall. Die konkret fehlende rechtliche Grundlage im kantonalen Recht war im Austausch mit der Gemeinde bis dahin kein Thema.

Die politische Gemeinde Au führte die Abstimmung über die Initiative betreffend Mindestabstände zu Windenergieanlagen durch. Nach Annahme der Initiative durch die Stimmbevölkerung liess der Gemeinderat eine entsprechende Regelung im kommunalen Baureglement erarbeiten und reichte diese dem AREG zur Vorprüfung ein. In diesem Rahmen fand eine vertiefte und umfassende baurechtliche Abklärung durch das AREG statt. Dabei kam dieses zum Schluss, dass für eine Abstandsregelung für Windenergieanlagen im kantonalen Gesetz keine gesetzliche Grundlage bestehe. In der Folge und nach Bekanntwerden, dass weitere kommunale Initiativen bei den politischen Gemeinden Sevelen und Wartau eingereicht wurden, hat das AREG mit dem Faktenblatt «Zulässigkeit von Bestimmungen zu Mindestabständen von Windenergieanlagen in kommunalen Baureglementen» seine rechtliche Einschätzung allen politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen kommuniziert.

Zwar hatte sich die Regierung im Rahmen der Motion 42.23.12 «Mindestabstand von 1'000 Metern für Windkraftanlagen» mit der Thematik «Mindestabständen für Windenergieanlagen» befasst. Mit der konkreten Initiative in der politischen Gemeinde Au hat sich hingegen nur das AREG auseinandergesetzt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Das Bundesgericht (BGer 1C\_149/2021) hat einer Beschwerde stattgegeben, wonach Gemeinden im Rahmen ihrer Bauordnung Mindestabstände für Windenergieanlagen festlegen dürfen. Worin liegt der Unterschied zum vorliegenden Fall? Weshalb kommt die Regierung im Fall Au zu einem anderen Schluss?*

Das Bundesrecht und das Bundesgericht schliessen gewisse Abstandsregelungen für Windenergieanlagen nicht per se aus, solange die Windenergienutzung im Kanton St.Gallen nicht übermäßig eingeschränkt oder faktisch verunmöglich wird. Im Urteil 1C\_149/2021 vom 25. August 2022 i.S. Montagne de Tramelan hat sich das Bundesgericht auf die Grundlagen im Bundesrecht bzw. im kantonalen Recht des Kantons Bern abgestützt.

Das AREG kommt in seiner Einschätzung zum Schluss, dass im Kanton St.Gallen auf kantonaler Ebene die rechtliche Grundlage fehlt, damit Gemeinden in ihrem kommunalen Baureglement eine solche Abstandsregelung einführen oder festlegen können. Zu den gesetzlichen Grundlagen im Kanton St.Gallen hat sich bis anhin noch kein Gericht geäusserst.

2. *Warum hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation seine Einschätzung revidiert? Warum wurde diese Einschätzung erst nach der Volksabstimmung revidiert? Warum wurde diese Einschätzung nochmals getätigert?*

Eine erste materielle und, wie bereits erwähnt, nur informelle Einschätzung nahm das AREG vor, als sich die politische Gemeinde Au erkundigte, ob eine solche Initiative zulässig sei. Die konkret fehlende rechtliche Grundlage im kantonalen Recht war im Austausch mit der Gemeinde kein Thema. Nach der Abstimmung formulierte die politische Gemeinde Au eine konkrete Abstandsbestimmung für das kommunale Baureglement und reichte diese dem AREG zur Vorprüfung ein (Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt PBG] i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz [sGS 731.11; abgekürzt PBV]). Erst im Rahmen der Vorprüfung fand eine vertiefte und umfassende Abklärung statt, in der das AREG das Fehlen der kantonalrechtlichen Grundlage feststellte.

3. *Wo ist der Mindestabstand von Windanlagen von Siedlungsgebieten in der kantonalen Gesetzgebung geregelt?*

Im Baureglement kann die Gemeinde nach Art. 7 Abs. 2 PBG öffentlich-rechtliche Bauvorschriften erlassen, sofern das PBG solche vorsieht. Das PBG sieht jedoch keine Bestimmung vor, die einen Mindestabstand gegenüber Windenergieanlagen regelt.

Mit dem Erlass des PBG wurde bewusst eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Regelbauvorschriften angestrebt. Ein Ziel des Gesetzgebers war es, dass die Regelbauvorschriften in einem abschliessenden kantonalen Katalog standardisiert und soweit zweckmässig auch anzahlmässig reduziert werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf zum Planungs- und Baugesetz der Regierung vom 11. August 2015 (22.15.08): «Die Regelbauvorschriften werden in einem abschliessenden kantonalen Katalog standardisiert und soweit zweckmässig auch anzahlmässig reduziert» (S. 7). «Neu gibt das PBG den Gemeinden einen abschliessenden Katalog mit allen im Kanton St.Gallen geltenden Regelbauvorschriften vor. Die Gemeinden können daraus die für die einzelnen Zonen oder Zonenteile massgebenden Regelbauvorschriften nach eigenem Gutdünken auswählen. Zwingend auf dem ganzen Gemeindegebiet sind einzige die Gesamthöhe, der Gebäudeabstand sowie der Grenzabstand festzulegen» (S. 12).

Auch im Rahmen der Motion 42.23.12 «Mindestabstand von 1'000 Metern für Windkraftanlagen» verzichtete der Kantonsrat darauf, eine kantonalgesetzliche Grundlage für einen Mindestabstand von 1'000 Metern für Windkraftanlagen zu schaffen. Entsprechend fehlt die formelle Voraussetzung zur Regelung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen.

4. *Da es auf kantonaler Stufe keine Regelung gibt, hat die Gemeinde eine ergänzende Regelung vorgenommen. Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass Gemeinden in ihrer Kompetenz das kantonale Gesetz dort ergänzen können, wo das kantonale Gesetz diesen Spielraum lässt?*

Das AREG hat als zuständige kantonale Stelle den gesetzlichen Auftrag, die kommunalen Rahmennutzungspläne auf ihre Rechtmässigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes zu überprüfen (Art. 38 PBG i.V.m. Art. 3 PBV). Dabei ist die Gemeindeautonomie so weit wie möglich zu wahren und der nötige Ermessensspielraum der politischen Gemeinden bei der Orts- und Regionalplanung ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens sicherzustellen.

Vorliegend kommt das AREG, wie bereits erwähnt, zur Einschätzung, dass das kantonale Gesetz (PBG) den politischen Gemeinden keinen Spielraum für die Regelung von Mindestabständen zu Windenergieanlagen lässt. Ohne kantonalrechtliche Grundlage im PBG verbleibt den Gemeinden keine Möglichkeit, über weitere Bauvorschriften zu legiferieren.